

MUSTERANTRAG auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Hiermit beantrage ich,

für mein Kind

, geboren am

beginnend ab dem

eine frühkindliche Betreuung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII i. d. F. ab 1.8.13)

☐ in einer Kindertagesstätte

☐ in der Tagespflege.

☐ Ich möchte von dem Wahlrecht auf Betreuung nach unterschiedlichen pädagogischen Konzepten in folgender Reihenfolge Gebrauch machen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Ziff. 1 SGB VIII):

Ich möchte die Betreuung vorzugsweise in der Einrichtung

hilfsweise in den Einrichtungen

Name

Träger

Anschrift

Name

Träger

Anschrift

☐ Hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, dass ich die Aufnahme meines Kindes bei den genannten Trägern bzw. in die zentrale Warteliste ☐ bereits beantragt habe / ☐ beantragen werde.

Sie werden hiermit bereits jetzt aufgefodert, bei den genannten und weiteren in Frage kommenden Trägern darauf hinzuwirken, dass diese spätestens zum beantragten Beginn der Betreuung die Gruppengröße erhöhen und bei Ihnen die erforderliche Ausnahmegenehmigung dafür einholen und diese zu erteilen.

Die Betreuung wird beantragt ☐ ganztags, ☐ für ☐ Stunden täglich, vormittags ab ☐ Uhr, nachmittags ab ☐ Uhr.

☐ Ich stelle den Antrag bereits vor dem 1.8.13, um eine frühzeitige Bedarfsrealisierung zu ermöglichen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig ausdrücklich als am 1.8.13 (erneut) gestellt.

☐ Ich stelle den Antrag bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres meines Kindes um eine frühzeitige Bedarfsrealisierung zu ermöglichen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig ausdrücklich als am* (erneut) gestellt. Die Entscheidung über den Antrag bitte ich mir schriftlich mitzuteilen. Bereits jetzt setze ich Sie davon in Kenntnis, dass beabsichtigt ist, von der Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung (§ 25 SGB VIII) und der Geltendmachung der damit verbundenen Kosten Gebrauch zu machen, falls der Anspruch von Ihnen nicht, nicht im beantragten Umfang oder nicht zum beantragten Termin erfüllt wird.

☐ Ich bitte um entsprechende Information und Beratung (§ 25 SGB VIII). Sofern es mir nicht möglich ist, den Anspruch durch eine Ersatzbeschaffung zu realisieren, behalte ich mir für den Fall, dass der Anspruch von Ihnen nicht, nicht im beantragten Umfang oder nicht zum beantragten Termin erfüllt wird, vor, etwaig entstehende Nachteile wie z. B. ausgefallenen Verdienst als Schadensersatz gegen Sie geltend zu machen.

Ort, Datum

Vorname, Name

Unterschrift

* Datum des ersten Geburtstages

Hilfen zur Antragstellung



Kita-Betreuung
unter Dreijähriger
Anspruch ab 1. August 2013

www.igmetall.de



Bundesweiter Rechtsanspruch

Ab dem 1. August 2013 besteht bundesweit ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aus § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), zusätzlich zu dem bisher schon bestehenden Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die IG Metall hat sich für die neue Regelung eingesetzt und auch das Gesetzgebungsverfahren begleitet. Damit wurde ein wichtiges politisches Anliegen geregelt, denn dieser Anspruch ermöglicht mittelbar auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Betroffene sollten sich frühzeitig informieren. Es ist wichtig, bereits bei der Antragstellung richtig vorzugehen, um den Anspruch auf einen Platz zu sichern.

Hinweis

Betroffene sollten sich auch erkundigen, ob noch weitere landesrechtliche Bestimmungen gelten, denn der Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII kann auf Länderebene noch weiter ausgestaltet werden. Informationen hierzu können die zuständigen Jugendämter geben.

Mit diesem Flyer möchten wir Hilfestellung bei der Beantragung des Anspruchs leisten und einen ersten Überblick geben. Dies kann eine individuelle und frühzeitige Rechtsberatung jedoch nicht entbehrlich machen.

Die rechtlichen Grundlagen

Anspruch auf einen Platz

Der neue Anspruch ist auf die Zuweisung eines Platzes für das Kind in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege oder auf die Verpflichtung des zuständigen Trägers zur Schaffung und Bereitstellung ausreichender Kita-Plätze, gerichtet. Letzteres kann zum Beispiel durch die verpflichtende Erhöhung der Gruppengrößen erreicht werden. Ist die Zuweisung eines Platzes möglich, kann jedoch die Ausgestaltung des Anspruchs klärungsbedürftig sein. So können z. B. die Dauer der täglichen Betreuung, die Art der Betreuung sowie die zumutbare Entfernung streitig sein.

Hinweis

Nach dem Gesetz ist das Kind der Anspruchsinhaber. Der Anspruch muss daher von den Eltern stellvertretend für ihr Kind geltend gemacht werden.

Anspruch auf Ersatz

Wenn der Anspruch durch die zuständigen Träger nicht erfüllt werden kann, ist es auch möglich bestimmte Kosten, die im Rahmen der anderweitig organisierten Kinderbetreuung entstanden sind, geltend zu machen. Diese sogenannten Sekundäransprüche sind nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt.

Hier kommen Kostenersatzansprüche in Betracht, die durch eine Ersatzbeschaffung für den nicht vorhandenen Kita-Platz entstehen. Als Ersatzbeschaffung kann die Betreuung durch eine Tageseinrichtung, eine Elterninitiative oder eine Tagespflege z. B. durch eine freiberufliche Tagesmutter oder Verwandte angesehen werden.

Auch kann ein möglicher Verdienstausfall geltend gemacht werden, wenn die geplante Arbeitsaufnahme zu einem vereinbarten Termin nicht möglich ist, weil ein Kita-Platz nicht (rechtzeitig) zugewiesen werden konnte.

Der Antrag

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII sind für die Antragstellung keine bestimmten Vorgaben vorgesehen. Danach kann der Antrag grundsätzlich formlos gestellt werden. Wir raten jedoch, bei der Antragstellung unbedingt zumindest wie folgt vorzugehen, damit die Antragsstellung später auch beweisbar ist und damit die zuständigen Jugendämter für ihre Bedarfsplanung frühzeitig Kenntnis erlangen.

- Der Antrag sollte schriftlich gestellt werden.
- Der Antrag sollte frühzeitig gestellt werden, wenn möglich vier Monate vor dem gewünschten Beginn der Betreuung.
- Der Antrag wird von den Eltern stellvertretend für ihr Kind gestellt, da dieses anspruchsberechtigt ist.
- Den Eltern steht bezüglich der Art und auch der pädagogischen Ausrichtung der Einrichtung ein Wahlrecht zu. Wollen sie dieses ausüben, sollte hierzu ebenfalls bereits im Antrag Stellung genommen werden.

Wenn man einen Kita-Platz bereits ab dem 01.08.2013 oder sofort ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes benötigt, ist man gezwungen, den Antrag vor dessen rechtlicher Entstehung zu stellen. Obwohl die frühzeitige Antragstellung aus o. g. Gründen notwendig ist, könnte es daher sein, dass Gerichte den Anspruch wegen einer verfrühten Antragstellung ablehnen.

Daher sollte der Antrag unbedingt auch mit der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes bzw. ab dem 01.08.2013 noch einmal erneut gestellt werden.

Es empfiehlt sich, auch bei den infrage kommenden Kita- und Tagespflegeeinrichtungen die Aufnahme des Kindes zu beantragen. Man hat damit einen Nachweis, dass man sich um den Platz bemüht hat und kann die Situation vor Ort besser einschätzen. Die Einrichtung selbst kann jedoch nicht Anspruchsgegner in einem späteren Verfahren sein.

Das Widerspruchsverfahren

Sollte der Antrag abgelehnt worden sein, so kann der Rechtsweg beschritten werden.

In vielen Bundesländern ist hierfür zwingend ein Widerspruchsverfahren vorgeschrieben. In den übrigen Bundesländern kann sofort Klage erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides.

Das Klageverfahren

Ist ein negativer sogenannter Widerspruchsbescheid ergangen oder ist ein Widerspruchsverfahren in dem betreffenden Bundesland nicht notwendig, so kann Klage erhoben werden.

- Die Klage ist bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.
- Die Frist zur Klageerhebung beträgt einen Monat ab Zugang des Widerspruchsbescheides.
- Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kann Kosten verursachen.

Der Eilantrag

Neben einem Hauptsacheverfahren kann auch ein Eilverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht eingeleitet werden. Dies kann dann notwendig werden, wenn der Termin, zu dem ein Betreuungsplatz benötigt wird, nicht mehr weit ist und noch keine positive Entscheidung in der Sache vorliegt. Das Gericht trifft dann eine vorläufige Regelung.

Beachte

Die IG Metall kann aufgrund satzungsrechtlicher Bestimmungen und weil es zweifelhaft ist, ob die Gerichte die gewerkschaftliche Vertretung anerkennen werden, für diese Ansprüche keinen Rechtsschutz gewähren. Zur Unterstützung unserer Mitglieder bieten wir jedoch den Musterantrag auf der Rückseite an.